

Betreuungsvertrag (Version 2020-10-29)

Zwischen dem Mini Timmi Kindergarten

vertreten durch:

und den Eltern:

Name des Vaters: Nationalität:

Name der Mutter: Nationalität:

Name und Vorname des Kindes:

geb. am:in:

Anschrift:

Telefonnummern: zu Hause:

Mutter – Arbeit: Vater – Arbeit:

Mutter – Handy: Vater – Handy:

E-Mail:

Beginn des Vertrages/Eintritt des Kindes:.....

wird der folgende Vertrag geschlossen (gültig immer der letzte datierte Änderungsvertrag). Die komplette Angabe der angeführten Daten ist notwendig, damit Ihr Kind zur Betreuung aufgenommen werden kann. Zur Sicherheit Ihres Kindes benötigen wir von Ihnen die Angaben weiterer nahestehender Personen (z.B. Großeltern, Nachbarn, Eltern im Mini-Timmi Kindergarten), denen wir

1. am Ende der Betreuungszeit Ihr Kind zur Abholung übergeben dürfen und / oder
 2. notfalls Ihr Kind anvertrauen können, wenn Sie verhindert oder nicht erreichbar sind.
- Falls Andere als die unten genannten Personen das Kind abholen sollen, teilen Sie dies bitte vorher schriftlich mit.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir, zur Sicherheit Ihres Kindes, bei uns unbekanntem, aber von Ihnen berechtigten Personen, den Ausweis verlangen.

Name & Vorname	Adresse	Tel. privat & dienstlich	Handy

(Weitere Personen bitte auf einem angehängten Blatt

1. Leistungen des Vereins

Der Kindergarten übernimmt die Betreuung des Kindes nach dem internen Betreuungskonzept.

Öffnungszeiten: s. Anlage 1 Buchungsbeleg. Während der Schulferien bleibt die Einrichtung teilweise geöffnet. Schließungstage werden gesondert vereinbart und bekanntgegeben.

Betreuungszeiten: Werden nach individueller Vereinbarung mit der pädagogischen Fachkraft und dem Vorstand festgelegt.

Die Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeiten kann zur Kündigung des Vertrages oder zu einer finanziellen Belastung führen. Wir erlauben uns, jeweils 1,- € pro angefangener 5 Minuten einzufordern. Nach der Schließungszeit betragen die Kosten 20,- € pro angefangener Viertelstunde.

Die Bring- und Abholzeiten sind in der Buchungszeit beinhaltet! Falls organisatorische oder pädagogische Themen über das Kind kurz zu besprechen sind, sogenannte „Tür und Angel Gespräche“, bitten wir sie, diese Zeit zusätzlich einzuplanen und gegebenenfalls früher zu kommen! Entwicklungsgespräche nur nach abgesprochenem Termin.

Extra-Buchung nach der gebuchten Betreuungszeit kostet 10,- € pro angefangene Stunde (zzgl. Essensgeld) und muss mind. zwei Tage vorher mit dem Gruppenleiter und der Essensplanung abgesprochen werden.

Gruppe: Der Mini-Timmi Kindergarten behält sich vor, gegebenenfalls das Kind nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten in die für das Kind geeignetste Gruppe zu geben.

Ende des Vertrages: Nach schriftlicher Vereinbarung oder durch schriftliche Kündigung.

2. Leistungen der Eltern

Die Eltern stellen sicher und legen im Einvernehmen mit der pädagogischen Fachkraft fest, wer das Kind in die Betreuungseinrichtung bringt und wer die Abholung durchführt. Es muss eine ordentliche Übergabe des Kindes durch einen Erwachsenen an die Fachkraft stattfinden, d.h. die Fachkraft muss die Ankunft und Abholung des Kindes mündlich bestätigen. Zuständigkeit und die Aufsicht für den Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern. Um einer akuten Gefahrensituation vorzubeugen, bitten wir sie von einer Abholung durch Geschwisterkinder unter vierzehn Jahren abzusehen. Die Sicherheit ihres Kindes liegt uns sehr am Herzen. Die Eltern erklären ihre uneingeschränkte und vorbehaltlose Zustimmung zum genehmigten pädagogischen Konzept sowie dem Betreuungsprogramm.

Die Eltern übernehmen die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungskosten (siehe Ziffer 6) sowie ihre Adresse und Telefonnummern aktuell zu halten.

Wir begrüßen es sehr, wenn Eltern sich gemäß ihren Gaben und Fähigkeiten an der Kindergartenarbeit beteiligen. Siehe Anlage 3, wo entsprechende Tätigkeiten aufgelistet sind. Bei unseren jährlichen Hauptfesten (Sommerfest und Weihnachtsfeier) wird die Mithilfe besonders benötigt und jede helfende Hand begrüßt.

3. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- o Vorlage des Impfpasses des Kindes; Nachweis der Masern Impfung
- o Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
- o Kopie des Ausweises von mind. einem Elternteil, bei Kindern mit beiden Elternteilen nichtdeutscher Herkunft, von beiden Erziehungsberechtigten (fordert Schulreferat als Nachweis);
- o Zahlung der Kautions von 300,- € . Per Überweisung oder Barzahlung
Unsere Kontoverbindung:
Stadtsparkasse München. IBAN: DE92701500001000446425 BIC: SSKMDEMM
- o Belehrung der Personensorgeberechtigten nach Infektionsschutzgesetz §34 IfSG

4. Versicherungen

Ihr Kind muss krankenversichert sein, zusätzlich empfehlenswert ist auch eine Haftpflichtversicherung. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernimmt der Mini-Timmi Kindergarten keine Haftung.

5. Erkrankungen

Bei Erkrankung des Kindes ist die pädagogische Fachkraft unverzüglich über die voraussichtliche Dauer und Art der Erkrankung zu unterrichten und das Kind darf auch nicht zur Betreuung gebracht werden. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur Gruppe und zurück. Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit des Kindes ist ein ärztliches Attest über die Genesung vorzulegen (mehr dazu bei der Elternbelehrung §34 IfSG).

6. Betreuungskosten (s. Anlage 1 Buchungsbeleg)

Der entsprechende Elternbeitrag muss am dritten Werktag eines jeden Monats per Dauerauftrags, auf dem angegebenen Konto (IBAN: DE92 7015 0000 1000 4464 25 BIC: SSKMDEMMXXX), eingehen. Für jedes Kind ab dem dritten Lebensjahr erhält die Einrichtung 100,-€ pro Monat vom Bayerisches Staatsministerium. Der monatliche Kindergartenbeitrag vermindert sich, sodass nur der Differenzbetrag bezahlt werden muss. Bitte beachten: Im Urlaubsmonat August fällt der volle Elternbeitrag an.

Das Essensgeld wird durch das Sepa-Lastschriftmandat (Anlage 2) von uns abgebucht. Es wird zum Monatsende berechnet. ACHTUNG: Nur bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes, schriftlich bis zum Dienstag für die darauf folgende Woche, wird kein Essensgeld erhoben: mittagesse@mini-timmi.de
Wenn das Geld nicht fristgerecht eingeht oder das Konto nicht gedeckt ist, berechnen wir die Bankgebühren und dazu 10,- € Bearbeitungsgebühren. Bei Wiederholungsfall werden 20,- € Bearbeitungsgebühren fällig und es wird in Betracht gezogen, dass der Betreuungsplatz fristlos gekündigt wird.
Darüber hinaus entstehende Kosten für z. B. Ausflüge, das gesondert eingesammelt wird.
Die Änderung der Buchungszeit ist nur zum 1.9. oder zum 1.3. möglich, wenn dies bis zum 20. des Vormonats mit dem Gruppenleiter oder Träger schriftlich vereinbart wurde!
Die Mindestbuchungszeit beträgt 3-4 Stunden, 5 x vormittags.

7. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung des Kindergartens, bzw. wenn alle Mitarbeiter durch höhere Gewalt an ihrem Dienst verhindert sind oder wenn aufgrund mangelnder Räumlichkeiten oder unzureichender Betriebsgenehmigung eine Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Trägerverein.

8. Kündigung

Innerhalb der Probezeit von 2 Monaten ab Vertragsbeginn, kann jede Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Danach kann der Vertrag von Seiten der Eltern nur zum 1. September und zum 1. März, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten, gekündigt werden (Dies betrifft auch die Eltern der Vorschulkinder). Der Kindergarten kann den Betreuungsvertrag für Kinder in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Zuvor sind die Eltern des Kindes und der Vereinsvorstand zu unterrichten und anzuhören. Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte rechtfertigen eine sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde. Dies ist ebenso der Fall, wenn durch das Kind oder die Eltern der Kindergarten oder der Vereinsfriede nachhaltig gestört werden oder das Ansehen des Kindergartens in der Öffentlichkeit Schaden zu nehmen droht.

Im Falle der Ablehnung des schon vertraglich gebuchten Betreuungsplatzes, bei einer Zwangskündigung und bei aufeinanderfolgenden Fehlzeiten von über vier Wochen, verpflichten sich die Eltern die Kosten des nicht besetzten Kindergartenplatzes zu übernehmen. Das bedeutet, die öffentlichen Zuschüsse (ca. 400,-€ für Kinder über 3 Jahre und ca. 800,-€ für Kinder unter 3 Jahre), plus der normale Monatsbeitrag. Die hinterlegte Kautions wird komplett einbehalten.

9. Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Trägervereins stützt sich auf die in der Satzung genannten Inhalte. Gerichtsstand für beide Parteien ist München.

10. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

11. Hinweise

Die Übernahme der Betreuungskosten durch das Jugendamt ist grundsätzlich möglich und muss von den Eltern beantragt werden. Solange der Kindergarten keinen Bescheid vom Amt hat, müssen die Betreuungskosten von den Eltern bezahlt werden und es wird, sobald eine Bestätigung vorliegt, verrechnet.

12. Elternabende

Für die Elternabende besteht Anwesenheitspflicht für ein Elternteil.

13. Keine Mitgliedschaft

Der Kindergarten ist ein Teil des Trägervereins Generationenzentrum e.V. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e.V. Mit der Zustimmung der Konzeption und der Abschließung dieses Vertrages, werden Sie nicht automatisch Vereinsmitglied. Falls Sie jedoch Interesse daran haben, können Sie sich an den Vorstand wenden.

14. Ihre Daten

Mit dem Vertragsabschluss erlauben Sie uns, Ihre Daten elektronisch festzuhalten und innerhalb des Mini-Timmi Kindergartens ihren Namen, Adresse, E-Mail und Tel.Nr. auch in Papierform weiterzugeben (an Behörden, Eltern und Erzieher). Falls Ihr Kind von einer ansteckenden Krankheit betroffen ist, erlauben Sie uns, den Namen des Kindes und die Art der Krankheit innerhalb des Mini-Timmi Kindergartens weiterzugeben oder im Notfall an den behandelnden Arzt.

15. Ausflüge

Das Kind darf während der Betreuungszeit im Kindergarten an Ausflügen und Spaziergängen teilnehmen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren.

16. Bildaufnahmen

Von dem Kind dürfen während der gesamten Dauer der Kindergartenzeit und im Rahmen von Portfolio und Veranstaltungen des Mini Timmi Kindergartens, Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden und auch für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Webseite des Vereins verwendet werden (ohne Namensangabe).

Wenn Sie als Eltern im Kindergartenalltag fotografieren bzw. filmen, dürfen sie die Aufnahmen für den privaten Gebrauch verwenden. Auf keinen Fall dürfen die Bilder oder Filme im Internet mit anderer Kinder oder Eltern veröffentlicht werden es sei denn, es liegt ein schriftliches Einverständnis der jeweiligen Eltern vor. Das Urheberrecht der Aufnahmen behält sich der Träger (Generationenzentrum e.V.-Kindergarten Mini-Timmi) vor.

17. Infos zur behandelnden Arztpraxis:

behandelnder Kinderarzt:

Telefon:

Adresse:

letzte Tetanusimpfung:

Allergien:

o Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung U..... wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht. Die Impfschutzbelehrung wurde daher durchgeführt? Ja · Nein ·

o Masernimpfung ist erfolgt am:

o Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen hingewiesen am Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen, daher ist der Träger verpflichtet dies der Stadt zu melden.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift Leitung

o Das Informationsblatt (Anlage 3) „Geimpft - geschützt“ erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

o Das Informationsblatt (Anlage 4) „Belehrung der Personensorgeberechtigten nach Infektionsschutzgesetz §34 IfSG“ habe ich erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen. Ich werde noch beim Kindergarten Eintritt darauf hingewiesen!

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages geschlossen werden.

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

19. Kooperation/Beobachtung/Dokumentation nach dem BEP/Datenschutz §

Der Kindergarten arbeitet mit anderen pädagogischen Fachbereichen und Einrichtungen (z.B. Schulen, Kinderschutzbund, Referat für Bildung und Sport, Jugendamt, heilpädagogische Stellen) zusammen. Um eine optimale Förderung des Kindes anzustreben, ist eine Beobachtung des Kindes und Informationsaustausch notwendig und vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Ich/wir (die Erziehungsberechtigten) entbinden die Fachkräfte und den Träger für diese Gespräche hiermit von der Schweigepflicht. Um einen möglichst hohen Lerneffekt für das Kind zu erzielen und hohe Transparenz der Vorgehensweise zu erreichen, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten bei Elterngesprächen in die Beobachtung mit einbezogen.

Ort / Datum:

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

.....
Kindergarten

Buchungsbeleg

Vereinbarung zwischen Eltern und leitender Fachkraft

Name und Vorname des Kindes:

Eltern:

Die Kernzeit ist eine Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen.

Öffnungszeiten: Mo.-Do. 7:30-16:15; Fr. 7:30-15:30 (diese Tabelle dient dazu, die Buchungskategorie zu errechnen)									
7:30	8:00	8:30	8:45	9:00 – 12:30 KERNZEIT	12:45	13:30	14:30	15:30	16:15

Damit der Morgenkreis pünktlich in der Gruppe begonnen werden kann, bitten wir Sie Ihr Kind bereits 5 min. vor 9 Uhr in der Gruppe abzugeben.

Buchungszeiten beginnen mit dem Betreten des Kindergartens und enden mit dem Verlassen der Einrichtung. Diese Tabelle wird in Absprache mit den Eltern von der Leitung / Erzieherin ausgefüllt!

Tag	Bringzeiten	Abholzeiten
Mo.	Zwischen.....und.....Uhr	Zwischen.....und.....Uhr
Di.	Zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Mi.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Do.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr
Fr.	zwischen.....und.....Uhr	zwischen.....und.....Uhr

Buchungszeitkategorie und Elternbeiträge inkl. Spielgeld, Förderkurs, Material Vorschulkinder. Der Elternbeitrag reduziert sich ab September um 100,-€ in dem Jahr, wo Ihr Kind drei Jahre alt wird!			
Bis 31.8.2020	Ab 1.9.2020	Für Kinder unter 3 Jahre bis 31.8.2020	Ab 1.9.2020
3-4 Stunden 190,-€	205,-€	3-4 Stunden 380,-€	410,-€
4-5 Stunden 210,-€	226,-€	4-5 Stunden 420,-€	452,-€
5-6 Stunden 231,-€	249,-€	5-6 Stunden 462,-€	498,-€
6-7 Stunden 255,-€	274,-€	6-7 Stunden 510,-€	548,-€
7-8 Stunden 281,-€	302,-€	7-8 Stunden 562,-€	604,-€
8-9 Stunden 310,-€	334,-€	8-9 Stunden 620,-€	668,-€
Zusätzlich Essensgeld von 3,75 € pro Mahlzeit. Wird das Kind nach 12:45h abgeholt, muss das Essen mitgebucht werden.			
Mo <input type="checkbox"/>	Di <input type="checkbox"/>	Mi <input type="checkbox"/>	Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/>

Wir bitten, die Absprachen einzuhalten! Neue Vereinbarungen benötigen wir schriftlich.

Vereinbarung soll ab dem erfolgen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

.....
Kindergarten

Anlage 2

GENERATIONENZENTRUM E. V. KINDERGARTEN MINI-TIMMI
FRANKFURTER RING 150 80807 MÜNCHEN/DE

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE68MIT00000346490

Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat (Wiederkehrende Zahlungen)

Ich ermächtige / wir ermächtigen das Generationenzentrum e. V., Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/ weisen wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom Generationenzentrum e. V. auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort Land

Kreditinstitut

----- BIC

D E _____ IBAN

Ort, Datum und Unterschrift/en



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© SIMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S.2

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit** und **vertrauensvolle Zusammenarbeit**. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virus bedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Anlage 4

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 5

Im Laufe eines Kindergartenjahres entstehen immer wieder neue Projekte (z.B. Gartengestaltung, Eltern Café, usw.), Feste werden organisiert und Ausflüge geplant. Um eine erfolgreiche Abwicklung von Projekten, Festen und Ausflügen zu garantieren, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und den Eltern notwendig.

Die aktive Unterstützung von Eltern ist uns sehr wichtig. In der untenstehenden Liste haben wir einige Bereiche aufgeführt, die für den Kindergarten- Alltag relevant sind. Der Elternbeirat übernimmt Zuständigkeitsbereiche, die der Kindergarten ihm überträgt. So kann es sein, dass das Personal des Kindergartens oder der Elternbeirat auch auf Eltern zu kommt und sie um Unterstützung bittet.

In welchem Bereich könnten Sie uns gegebenenfalls unterstützen?
Kreuzen Sie in der untenstehenden Liste bitte mindestens einen Bereich an, bei dem Sie sich vorstellen könnten im Kindergarten zu helfen.

Name: _____

- Hauswirtschaftlicher Bereich (Küche, Backen, Putzen, Wäsche)
- Kreativer Bereich (Dekorieren bei Festen, Basteln)
- Musischer Bereich (Singen, Instrumente-welches?-> _____)
- Handwerklicher Bereich (Streichen, Reparaturen, Garten, o.a.)
- Pädagogischer Bereich (Elterndienste in der Gruppe, Unterstützung bei Angeboten für Kinder)
- Projekte/Kurse: Fremdsprachen / Computerkurs / Tanzen / o.a.
- Fotografieren
- Sonstiges:

Trampolinbescheinigung:

Bei unserem Kind,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

bestehen,

- keine körperlichen Einschränkungen, dadurch erlauben wie die Trampolinbenutzung den Regeln entsprechend
- körperliche Einschränkungen, wir untersagen die Benutzung des Trampolins

Ort, Datum _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten (Name, Vorname)

Trampolin Regeln

1. Es darf nur einzeln gesprungen werden, nach der Erlaubnis einer Fachkraft
2. Springen darf man mit leerem Mund, das heißt, kein Kaugummi, Bonbon etc. Während des Springens, Brille und Schmuck abnehmen
3. Nur mit Socken springen
4. Keine Körperüberschläge und Körperdrehungen (Saltos und Schrauben)
5. Nicht länger als fünf Minuten im Trampolin sein
6. Es dürfen nur „gesunde“ Kinder springen
7. Es ist keine ständige Aufsicht gewährleistet, jedoch haben die Erzieherinnen ein Auge auf die springenden Kinder
8. Es dürfen keine Kinder unter dem Trampolin spielen

**Nachweis zum Gewichtungsfaktor 1,3
(für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind)**

Der Gewichtungsfaktor ist wichtig, um den erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand einzuschätzen.

Dafür wird geprüft, ob beide Elternteile des Kindes nichtdeutschsprachiger Herkunft sind. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern an. Auch der Geburtsort von Eltern und Kind spielt bei der Bewertung keine Rolle, sondern ausschließlich, ob ein Migrationshintergrund gegeben ist.

Hiermit erklären die Eltern / Erziehungsberechtigten des oben genannten Kindes, dass beide Elternteile (ggf. Großeltern) nicht deutschsprachiger Herkunft sind und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift

Eine Kopie des Reisepasses oder Abstammungsurkunde ist beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten (Name, Vorname)

***Liebe Eltern,
ohne die oben genannten Informationen können wir Ihr Kind nicht zur
Betreuung aufnehmen! Bitte geben Sie den Betreuungsvertrag und alle Anlagen
so bald wie möglich im Büro oder beim Gruppenleiter ab.***

Anlage 8

Eingewöhnungskonzept nach dem „Infans- Eingewöhnungsmodell“

Die Aufnahme in einen Kindergarten bedeutet für ein Kind der Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Eltern und pädagogische Fachkräfte haben gemeinsam die Aufgabe gute Bedingungen, für die Integration des Kindes in der Einrichtung, zu schaffen.

Für den Eingewöhnungsprozess ist die Beteiligung der Eltern sehr wichtig. Je besser die ersten Tage verlaufen, desto eher wird das Kind sich in die Gruppe integrieren können.

(Je besser die Eltern das Kind loslassen können, desto besser gelingt die Eingewöhnung bei dem Kind):

1. Tag

Mutter und Kind sind für ca. 1 Stunde am Nachmittag in der zukünftigen Gruppe des Kindes.

Es sind weniger Kinder da und die Bezugserzieherin nimmt sich Zeit für das persönliche Gespräch. Hier findet ein umfangreicher Austausch zwischen den beiden statt.

Nun findet der erste Bindungseingang zwischen dem Kind und der Erzieherin statt.

2. Tag

Die Mutter kommt mit dem Kind am Morgen in die Gruppe. Das Gruppengeschehen läuft ganz normal.

Sie bleibt mit dem Kind in der Gruppe nimmt sich jedoch zurück und lässt es zu, dass die Erzieherin mit dem Kind spielt. Das Kind darf sein Lieblingskuscheltier als Hilfe mitbringen.

3. Tag Erste Trennung

Nachdem die Mutter mit dem Kind in die Gruppe kommt, gehen sie gemeinsam zur Bezugserzieherin. Sie verabschiedet sich und es wird ein Abschiedsritual eingeführt.

Danach geht die Mutter für ca. 15 Minuten in den Aufenthaltsraum der Einrichtung. Sollte das Kind weinen und sich nicht beruhigen lassen, wird die Mutter von der Erzieherin, noch bevor die vereinbarte Zeit abgelaufen ist, zurückgeholt. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Mutter ohne Einverständnis der Erzieherin ins Geschehen eingreift bzw. zurückkommt.

4. Tag

Je nach Verlauf der Eingewöhnungszeit kann das Kind länger am Stück in der Einrichtung bleiben. Es wird dabei in Stufen vorgegangen. Das Kind kann eine Stunde bleiben, dann zwei, bis 12 Uhr usw. Am Montag wird in dem Eingewöhnungs- Rhythmus nichts verändert, da es den Kindern oft schwer fällt, nach dem Wochenende in der Einrichtung zu bleiben.

Je besser diese Punkte in der Praxis umgesetzt werden, desto besser kann die Eingewöhnung gelingen.

In den ersten Wochen ist es wichtig, dass die Eltern immer telefonisch erreichbar sind.

Die Eingewöhnungsphase kann je nach Kind zwei bis drei Wochen dauern.

Wie erhält Ihr Kind (in der Regel) einen Platz bei uns?

1. Nachdem Sie Kontakt zu uns aufgenommen haben bekommen Sie vom Büro aus unseren Flyer und die Konzeption per Email zugeschickt.
2. Bei weiterem Interesse rufen Sie vormittags im Büro unter Tel. 089-69304618 um die Details zu klären und die für uns wichtigen Informationen weiterzugeben. Falls das Büro nicht besetzt sein sollte, hinterlassen Sie bitte Ihre Rufnummer!
3. Wenn Sie darauf angewiesen sind, die Kinder- u. Jugendhilfe der Landeshauptstadt München in Anspruch zu nehmen, erwarten wir, dass Sie das zuständige Sozialbürgerhaus aufsuchen, um notwendige Formalitäten im Voraus zu klären.
4. Vor dem gewünschten Eintrittsdatum des Kindes melden Sie sich bei uns und vereinbaren ein erst Gespräch zum Kennenlernen und um die Einrichtung zu besichtigen.
5. Gefällt Ihnen die Einrichtung und wir bieten Ihnen einen Betreuungsplatz an, haben Sie nach dem erst Gespräch eine Woche Zeit, sich für oder gegen den Platz zu entscheiden. Dies schließt auch den von den Mitarbeitern vorgeschlagenen Termin zum Beginn der Eingewöhnung und die Buchungszeiten mit ein.

- Dafür: innerhalb von einer Woche muss der gesamte Betreuungsvertrag (im Büro) ausgefüllt und unterschrieben werden und falls noch nicht erfolgt, eine Kautionshöhe von 300,- € auf folgendes Konto überwiesen werden:
Stadtsparkasse München Generationenzentrum Mini-Timmi
Ktnr.: 1000446425 BLZ: 701 500 00
IBAN: DE92701500001000446425 BIC: SSKMDEMM
- Der Vertrag ist gültig wenn die Kautionshöhe überwiesen wurde, beide Erziehungsberechtigten- und die Kindergartenleitung oder Träger bzw. Trägervertretung unterschrieben haben!

Die Kautionshöhe wird nach Beendigung des Betreuungsvertrages zurück überwiesen bzw. mit noch ausstehenden Beiträgen verrechnet.

- Dagegen: Sie sagen uns innerhalb einer Woche ab und bekommen die von Ihnen bereits überwiesene Kautionshöhe zurückerstattet.
Falls Sie nicht innerhalb einer Woche absagen, bekommen Sie
 - 50 % zurückerstattet, wenn die Absage 3-6 Monate vor gewünschtem Eintrittsdatum erfolgt.
 - Erfolgt die Absage Ihrerseits kürzer als 3 volle Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum, behalten wir die geleistete Kautionshöhe vollständig ein.
 - Erfolgt die Absage Ihrerseits weniger als 1 Monat, entfallen öffentliche Zuschüsse (durchschnittlich 400,-€ für Kinder ü.3J. also 800,-€ für Kinder u.3J.), sowie der normale Monatsbeitrag und dazu wird die Kautionshöhe einbehalten.

Falls Sie uns mindestens 6 volle Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum absagen, bekommen sie die Kautionshöhe zurückerstattet.

6. Spätestens am ersten Kindergarten tag Ihres Kindes müssen Sie uns ein Attest des Kindes mit den im Betreuungsvertrag aufgelisteten Unterlagen vorlegen.

Bitte beachten Sie:

Eine Platzreservierung erfolgt erst nach Überweisung der Kautionshöhe! In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, nach dem Schnuppertermin eine Absage zu erteilen (z.B. bei starken Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, fehlender Kooperation Ihrerseits oder wenn das Kind mit dem Kindergartenalltag überfordert wäre, ...). In diesem Fall erhalten Sie die Kautionshöhe ebenfalls zurück.